



Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen zu den ARTIMA® VB-Galerie '16 (Stand: 01.01.2016)

AR_090_0116

1. Beförderungsbestimmungen

Verpackung, Transportmittel und -umstände müssen unter Berücksichtigung der Gefahrenpotentiale so gewählt werden, dass die Belastungen durch den Transport keine Beschädigung an den versicherten Sachen hervorrufen.

1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die versicherten Sachen nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden, welche für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind. Die Transportmittel müssen sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sein.

Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein und über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.

Bis zu einem Versicherungswert von EUR 500.000,00 kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen.

Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,00 sind die versicherten Sachen mit einem zusätzlichen Begleiter zu befördern. Sollen höhere Versicherungswerte als EUR 2.000.000,00 transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.

1.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.

1.1.2 Bei einem EUR 50.000,00 übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten Person gem. Ziffer 1.1 ist erforderlich.

1.1.3 Bei Aufenthalt von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer bewachten und verschlossenen Sammelgarage abzustellen. Versicherungsschutz besteht auch dann nur, wenn der Versicherungswert EUR 100.000,00 insgesamt nicht übersteigt.

1.2 Spedition

Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz bei Kunsttransporten verfügen und die versicherten Sachen mit der notwendigen Umsicht und Vorsicht behandeln. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1.2.1 ausschließlich luftgefederte Fahrzeuge mit geschlossenen Aufbauten verwendet werden. LKW müssen mit verschließbaren Aufbauten versehen sein, die bei Bedarf klimatisiert werden können. Alle Fahrzeuge müssen mit einem Mobiltelefon ausgestattet sein.

1.2.2 die Transportfahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sind.

1.2.3 die versicherten Sachen innerhalb des Transportmittels gegen Verrutschen gesichert sind, jedoch ohne die versicherten Sachen zu gefährden.

1.2.4 bei Aufenthalt von 22:00 bis 6:00 Uhr das verschlossene Transportmittel in einer bewachten und abgeschlossenen Sammelgarage abgestellt ist. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn der Versicherungswert EUR 250.000,00 nicht übersteigt.

1.3 Paket- und Kurierdienste

Transporte mittels Paket- und Kurierdiensten sind nur versichert, wenn sie durch die im Versicherungsschein genannten Anbieter durchgeführt werden.

1.4 Schiffstransporte

Transporte über See, ausgenommen Mittelmeer-, Kanal-, Nord-, oder Ostseefahren, können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer gedeckt werden.

1.5 Lufttransporte

1.5.1 Die zu befördernden versicherten Sachen müssen vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten als Kabinengepäck mitgeführt werden. Sollen höhere Versicherungswerte als EUR 2.000.000,00 transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.

1.5.2 Werden Transporte von der Kunstspedition / dem Frachtführer per Luftfracht durchgeführt, muss der Versicherungsnehmer dafür Sorge tragen, dass die Empfindlichkeit und Wertigkeit der zu befördernden versicherten Sachen bei der logistischen Planung berücksichtigt werden.

1.5.3 Ab einem Versicherungswert von EUR 500.000,00 sind die versicherten Sachen auf dem Flughafengelände während der Lade- und Bewegungsvorgänge durchgehend von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers zu begleiten. Zwischenlagerungen dürfen nur in geeigneten, separaten und besonders überwachten Bereichen vorgenommen werden.

1.5.4 Darüber hinaus sind ab einem Versicherungswert von EUR 1.000.000,00 die versicherten Sachen im Direktflug zu transportieren.

Können die vorgegebenen Beförderungsbestimmungen nicht eingehalten werden, sind die Änderungen vor Antritt des Transportes mit dem Versicherer abzustimmen.

2. Verpackungsbestimmungen

Versicherungsschutz während der Transporte besteht nur, wenn die versicherten Sachen entsprechend ihrem Wert, ihrer spezifischen Empfindlichkeit, ihrem Umfang und Gewicht beanspruchungsgerecht, haltbar und konservatorisch angemessen verpackt sind. Dabei sind insbesondere die Beschaffenheit von Oberflächen und Materialien sowie deren Klima-, Druck- und Stoßempfindlichkeiten und der Zustand der versicherten Sachen zu beachten.

Die verpackten versicherten Sachen müssen in geeigneter Weise gegen Verrutschen, Verschieben oder Umfallen gesichert werden, ohne dass die Sicherungen selbst die versicherten Sachen gefährden können.